

Fusion

auf Kosten der Mitglieder

Eine kritische Analyse der Verschmelzung der
Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG mit der
VR-Bank NordRhön eG

The logo for 'igenos' is centered on a white rectangular background. The word 'igenos' is written in a lowercase, sans-serif font. The 'i' is green, 'g' is blue, 'e' is red, 'n' is blue, 'o' is red, and 's' is blue. Below the main text, the tagline 'Genossenschaft sind wir' is written in a smaller, grey, lowercase font.

igenos
Genossenschaft sind wir

Impressum

Herausgeber:

igenos e.V.

Interessengemeinschaft der
Genossenschaftsmitglieder
Kirchstraße 26, 56859 Bullay / Mosel
Vorstand: Gerald Wiegner, Georg Scheumann
Vereinsregister: Amtsgericht Koblenz NR 21586

Telefon Büro Bullay: 06542 9693842
E-Mail: post@igenos.de

Telefon Büro Großhabersdorf: 09105 9980701
E-Mail: info@wegfrei.de

Text: Georg Scheumann,
genossenschaftlicher Bankbetriebswirt
www.wegfrei.de

© igenos e.V. Bullay, Dezember 2020

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung vorbehalten.

Eine Genossenschaft ist immer das, was menschliche Einsicht, geistige Kraft und persönlicher Mut aus ihr macht.

(Friedrich Wilhelm Raiffeisen)



Das Grundübel unserer Genossenschaftsbanken liegt darin, dass sie sich zwar als Genossenschaften bezeichnen, aber keine mehr sind. Die Mitglieder, als Eigentümer der Genossenschaft, haben in Wahrheit keinen Einfluss mehr und nichts zu sagen. (Georg Scheumann)

Ein Nachruf auf die ehemalige Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG

Diese Informationsschrift ist ein Nachruf auf die ehemalige Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG. Diese hat im Jahr 2020 unter Aufgabe ihrer eigenen Existenz mit der VR-Bank NordRhön eG fusioniert.

Auf der Grundlage des Standard- Verschmelzungsvertrages des Genossenschaftsverbandes der Regionen wurde die Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG dabei sämtlicher Vermögenswerte entkleidet, ging vollständig unter und wurde im Handelsregister des Amtsgerichts Fulda gelöscht, als hätte sie niemals bestanden. Dasselbe geschah in allen Grundbüchern, in denen die Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG als bisheriger Eigentümer sämtlicher Immobilie ausgetragen (gelöscht) und die VR Bank NordRhön als neuer Eigentümer eingetragen wurde.

Ebenfalls wurde von Vorstand und Aufsichtsrat mit Billigung des Genossenschaftsverbandes - Verband der Regionen e.V.,

das in den langen Jahren des Bestehens der Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG angesammelte Genossenschaftsvermögen in Höhe von
9.415.273,00 € (ca. Neunmillionen Euro)

ohne jegliche finanzielle Entschädigung für die 2.616 Eigentümer (Mitglieder) an die VR-Bank NordRhön eG übertragen.

Aus Umfragen unter Genossenschaftsmitgliedern hat igenos e.V. die Erkenntnis gewonnen, dass die Besonderheiten der Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“ (eG) den meisten Mitgliedern nicht bekannt sind.

Deshalb hier zum besseren Verständnis der später folgenden Ausführungen zur Informationspflicht von Vorstand und Aufsichtsrat noch einige Erläuterungen zur Rechtsform eG (eingetragene Genossenschaft), in welcher auch die Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG firmiert.

Grundsätzliches

Das von der Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG in den langen Jahren des Bestehens angesammelte Vermögen von 9.415.273,00 € diente der Erfüllung des der Genossenschaft „Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG“ obliegenden Auftrag, ihre eigenen Mitglieder zu fördern.

Die Höhe des Vermögens kam zustande, weil die Mitglieder zur Stärkung des Vermögens Ihrer Genossenschaft auf weitergehende Förderung verzichtet haben.

Es war allen aktiv die Fusion betreibenden Vorständen, Aufsichtsräten und Verbänden bekannt, dass bei einer Verschmelzung mit der VR-Bank NordRhön eG die übertragende Genossenschaft „Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG“ aufgelöst wird und im Genossenschaftsregister beim Registergericht nach der langen Zeit des Bestehens gelöscht wird.

Mit der Auflösung und Löschung entfiel jedoch auch der Grund für den Verzicht der Mitglieder der Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG auf weitergehende Förderung. Das angesammelte Vermögen wurde dadurch frei und stand den Mitgliedern der Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG uneingeschränkt zu.

Laut Verschmelzungsvertrag erfolgte die Fusion durch Übergabe des Vermögens als Ganzes an die VR-Bank NordRhön eG. Das Vermögen der Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG wurde jedoch nicht von den Mitgliedern der VR-Bank NordRhön eG sondern von den Mitgliedern der Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG erwirtschaftet. Warum sollte es deshalb ohne jeglichen Wertausgleich an die VR-Bank NordRhön eG verschenkt werden?

Deshalb wäre es nicht mehr als recht und billig gewesen, den Mitgliedern der Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG diese 9.415.273,00 € in Form von Geschäftsguthaben der VR-Bank NordRhön eG gutzuschreiben. Das wäre pro einzelnen Geschäftsanteil der Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG ein zusätzlicher Betrag von 195,00 €, zusammen mit den Geschäftsanteil von 70,00 € somit 265,00 € gewesen. Der Gegenwert dafür wären 5 Geschäftsanteile der VR-Bank NordRhön eG zu je 50,00 € gewesen.

Die Mitglieder der ehemaligen Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG sollten von ihren damaligen Vorständen und Aufsichtsräten Rechenschaft darüber fordern, warum dies nicht geschehen ist.

Woanders funktioniert es schließlich auch, wie ab Seite 10 zu lesen ist.

Am Eigenkapital der VR-Bank NordRhön eG hätte sich durch die Umwandlung aller Rücklagen in Geschäftsguthaben der Mitglieder in der Summe absolut nichts geändert.

Genossenschaftsbanken und ihr gesetzlicher Auftrag

Bei der Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG handelte sich um ein Unternehmen, welches von den Gründungsmitgliedern bewusst als Genossenschaft gegründet wurde und als Unternehmensgegenstand das Bankgeschäft gewählt wurde.

Denn die Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“ (eG) ist eine ganz besondere Rechtsform. Anders als eine kapitalorientierte Rechtsform wie z. B. die AG oder die GmbH, ist sie eine mitgliederorientierte Rechtsform. Während kapitalorientierte Rechtsformen Gewinne erzielen müssen, um durch Gewinnmaximierung den Wert der Unternehmensanteile ihrer Anteilseigner zu erhöhen, ist die Aufgabe einer Genossenschaft, die Mitglieder als Eigentümer und Anteilseigner ihrer Genossenschaft bei deren Geschäften mit der Genossenschaft zu fördern. Gewinne müssen in der Rechtsform Genossenschaft den Mitgliedern direkt und unmittelbar zugutekommen, sei es durch Verminderung der persönlichen Ausgaben oder durch Erhöhung der persönlichen Einnahmen der Mitglieder. Das schließt eine Gewinnmaximierung aus.

Hätten die Genossenschaftsbanken und vor allem ihre genossenschaftlichen Prüfungsverbände die gesetzliche Vorgabe, dass die Gewinne aus sämtlichen Geschäften mit Mitgliedern, die in der Genossenschaft getätigt werden, wieder an die Mitglieder zurückfließen müssen, ernst genommen, dann hätte bereits vor Jahrzehnten die Erkenntnis aufkommen müssen, dass die Rechtsform Genossenschaft für Banken, die das Universalbankgeschäft betreiben wollen, vollkommen ungeeignet ist.

Dennoch sind die Genossenschaftsbanken heute ebenso aufgestellt, wie Banken anderer Rechtsformen. Gewinnmaximierung und Vermögensanhäufung zu Gunsten der Genossenschaft stehen im Vordergrund. Diese Praxis wird von den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden geduldet und gefördert, zu deren gesetzlicher Aufgabe auch der Schutz der Genossenschaftsmitglieder zählt. Zwar betonen sie, dass sie zum Wohle der Mitglieder durch Spenden und sonstige Unterstützungsleistungen deren Heimatregion fördern. Soziales Engagement zeigen jedoch auch andere Unternehmen und zur Region gehören auch viele Menschen, die keiner Genossenschaft angehören. Mit der in § 2 Abs. 1 der Satzung jeder Genossenschaftsbank sowie in § 1 Abs. 1 GenG verankerten Mitgliederförderung hat das nichts zu tun. Von einer Aufgabe, die Region im Gebiet der Genossenschaft zu fördern, ist in Gesetz und Satzung nichts zu finden.

Fusionen genossenschaftlicher Banken am Beispiel der Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG

Grundsätzlich ist gegen Fusionen auf Augenhöhe nichts einzuwenden. Zwischenzeitlich sind bei den Genossenschaftsbanken aber durch Gewinnmaximierung erhebliche Vermögenswerte erzielt worden. Zwar wäre es der Generalversammlung oder Vertreterversammlung als oberstem Organ einer Genossenschaft möglich, durch Beschluss die Auflösung von Rücklagen zwecks Umwandlung in Geschäftsguthaben der Mitglieder zu beschließen. Doch dies wird – insbesondere auf Weisung der Genossenschaftsverbände – massiv verhindert. Zusätzlich werden den Mitgliedern sämtliche Informationen bewusst vorenthalten, die sie dazu verleiten könnten, ihre aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechte einzufordern. Ganz besonders gilt dies bei Fusionen.

Die Gründe sind vielfältig:

- 1.) Der Vorstand möchte eine noch größere Bank schaffen, mit dem Nebeneffekt, dass sich auch sein Gehalt erhöht
- 2.) Der zuständige Prüfungsverband fordert die kleine oder mittlere Genossenschaftsbank zur Fusion mit einer bestimmten größeren Genossenschaftsbank auf. Stimmt der Vorstand nicht zu oder verfolgt er andere Pläne, wird er vom Verband unter Mithilfe der BAFIN aus dem Amt entfernt und die Fusion unter dem Nachfolger durchgeführt.

Bei allen Fusionen der Vergangenheit, die zwischen zwei oder mehr Genossenschaftsbanken stattfanden, waren die Genossenschaftsmitglieder stets die großen Verlierer. Und auch heute ist es noch nicht anders. Angeblich zwingt das wirtschaftliche Umfeld, wie z.B. das anhaltend niedrige Zinsniveau in der Eurozone, die weiterhin hohe Unsicherheit bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland sowie die regulatorischen Anforderungen und Vorgaben der Bankenaufsicht die Volksbanken zur Fusion.

All dies betrifft jedoch ausschließlich das Bankgeschäft. Was auf der Strecke bleibt, überhaupt nicht berücksichtigt und von Vorstand, Aufsichtsrat und Genossenschaftsverband bewusst verschwiegen und übergangen wird, ist die unumstößliche Tatsache, dass genossenschaftliche Banken in erster Linie eine Genossenschaft sind und erst in zweiter Linie eine Bank. Das heißt, dass die Mitglieder im Vordergrund stehen müssen und nicht die Wünsche und Eigeninteressen von Vorstand und Verband.

Vor allem darf bei einer Fusion nicht die Übertragung des Genossenschaftsvermögens an die aufnehmende Genossenschaftsbank ohne jeglichen Ersatz erfolgen. Bei der Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG kommt noch hinzu, dass das Genossenschaftsvermögen im Selbstförderkreislauf erwirtschaftet wurde. Daher steht es ausschließlich deren Mitgliedern zu.

Ohne Wissen über diese Zusammenhänge ist die Generalversammlung der Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG, im Vertrauen auf das Wort des Vorstands, dessen Empfehlung gefolgt und hat der Fusion zugestimmt.

Das Vermögen der Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG

Das Vermögen der ehemaligen Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG besitzt jetzt die VR-Bank NordRhön eG. Die folgenden Zahlen zeigen, dass die Mitglieder der Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG die Verlierer sind: Aus dem igenos e.V. vorliegenden Jahresabschluss 2019 wurden zum Vermögen der Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG folgende Zahlen ermittelt.

Bezeichnung	Betrag
Fonds für allgemeine Bankrisiken (Passivposten 11)	1.591.000,00 €
Kapitalrücklage (Passivposten 12 b)	0,00 €
Gesetzliche Rücklage Passivposten 12 ca)	3.713.472,00 €
Andere Rücklagen (Passivposten 12 b)	3.075.246,00 €
Bilanzgewinn 2018 (Passivposten 12d)	35.555,00 €
stille Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB (aus Offenlegungsbericht)	1.000.000,00 €
Vermögen der Genossenschaft	9.415.273,00 €
eingezahlte Geschäftsguthaben der Mitglieder (Passivposten 12 a)	3.390.396,00 €
Gesamtvermögen	<u>12.805.669,00 €</u>
Innerer Wert pro 1 € Geschäftsguthaben (Gesamtvermögen : Geschäftsguthaben)	3,78 €

Nicht eingerechnet sind stille Reserven in Wertpapieren, Immobilien, Beteiligungen und dgl.

Aus dieser Berechnung ergibt sich, dass ein einzelner Geschäftsanteil von 70,00 € bei der Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG einen inneren Vermögenswert von 265,00 € hatte. Dieser teilte sich auf in 70,00 € Geschäftsguthaben zuzüglich 195,00 € direkten Anteil am Vermögenswert der Genossenschaft.

Bei der Fusion wurden diese 195,00 € pro Geschäftsanteil an die VR-Bank NordRhön eG übertragen und damit verschenkt. Den Mitgliedern verblieb nur der selbst einbezahlte Betrag von 70,00 €. Die Mitglieder der Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG wurden dadurch massiv benachteiligt. Sie wussten davon allerdings nichts, weil sie nicht darüber informiert wurden. Die Fusion führte bei der übergebenden Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG dazu, dass diese Genossenschaftsbank nach Zustimmung der Mitglieder zur Fusion ihre Existenz nach langen Jahren des Bestehens unwiderruflich beendete.

Was sich ändern muss

igenos e.V. ist der Ansicht, dass bereits bei Absicht einer Fusion alle Mitglieder der Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG vor jeglicher Abstimmung der Generalversammlung über sämtliche Möglichkeiten, die ihre mitgliedschaftlichen Vermögensinteressen berühren, vollumfassend unterrichtet hätten werden müssen. Schließlich waren die 2.616 Mitglieder die alleinigen Eigentümer der Genossenschaft „Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG“.

Selbst der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Anteilsinhaber einer Genossenschaft an einer ausführlichen Vorabinformation ein berechtigtes Interesse haben und deswegen auch umfassend unterrichtet werden sollten. Denn ein solches Informationsrecht hat einen größeren Wert als lediglich allgemeine Unterrichts- und Einsichtsrechte.

Die Rechtsprechung konkretisiert noch mehr. Zur Informationspflicht in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts hat der Bundesgerichtshof folgenden Leitsatz verkündet:

„Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verlangt von dem Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, daß [sic!] er seine Mitgesellschafter im Rahmen der Auseinandersetzung über Umstände, die deren mitglied-

*schaftliche Vermögensinteressen berühren, zutreffend und vollständig informiert.*¹

Ein ordentlicher und gewissenhafter Vorstand einer Genossenschaftsbank würde deshalb seine Mitglieder gleichzeitig auch über neben einer Fusion noch zusätzlich weiter bestehende Möglichkeiten informieren. Schließlich besitzen die Mitglieder als Eigentümer der Genossenschaft die alleinige Bestimmungshoheit darüber, was mit ihrem Eigentum geschieht. Und nur bei vollständiger Information kann hinterher Vorstand und Aufsichtsrat nicht vorgeworfen werden Eigeninteressen verfolgt und evtl. sogar im Sinne des § 5a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) unlauter gehandelt zu haben.

Denn hier unterscheidet sich die Theorie massiv von der Praxis. Die Mitglieder von Genossenschaftsbanken erhalten bei Fusionsversammlungen nur Informationen über die Zusammenlegung der Bankgeschäfte sowie darüber, dass sie nach der Fusion Mitglieder der übernehmenden Genossenschaftsbank werden. Bei der Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG war es offenbar nicht anders.

Andere Möglichkeiten, die an Stelle einer Fusion treten könnten, wurden offenbar ebenso bewusst verschwiegen, wie eine Meinungsfindung und letztendlich Beschlussfassung darüber, was die Mitglieder für sich als Eigentümer und Anteilsinhaber als das Beste ansehen. Verschwiegen unter Duldung des gesetzlichen Prüfungsverbandes, um die Mitglieder nicht auf ihre finanziellen Rechte, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben, aufmerksam zu machen.

Möglich gewesen wäre:

- Das Vermögen der Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG von ca. 9,4 Millionen Euro durch Beschluss (z.B. auf Antrag des Vorstands oder Aufsichtsrats oder durch eine Mitgliederinitiative) vor der Fusion ganz oder auch nur teilweise unter sich aufzuteilen. Es hätte in der Macht der Generalversammlung gelegen, die angesammelten Rücklagen ihrer Genossenschaftsbank ganz oder teilweise aufzulösen und in Geschäftsguthaben der Mitglieder umzuwandeln. Die Generalversammlung der Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG war das höchste Organ der Genossenschaft und hatte stets die absolute Entscheidungshoheit.

¹ BGH II ZR 198/00 vom 9. September 2002

- Nur das Bankgeschäft zu verkaufen und die Genossenschaft für die Mitgliederförderung zu erhalten. Diese Option ist zwar möglich, stößt aber auf Widerstand, da ein Verkauf des Bankgeschäftes nicht in das struktur- und finanzpolitische Konzept des Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V. und des BVR passen würde.
- Die Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG als absolut selbständige Bank vor Ort zu erhalten und nicht als Zweigstelle der VR-Bank NordRhön eG die in einigen Jahren aufgelöst wird
- Die Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft umzuwandeln. Diese Option wird bekämpft, weil der zuständige Genossenschaftsverband erhebliche Einnahmeverluste haben würde. Im Jahr 2019 betragen die von der Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG an den Genossenschaftsverband der Regionen bezahlten Beiträge und Prüfungskosten laut Jahresabschluss 145.539,00 €. Eine Aktiengesellschaft braucht keine Pflichtmitgliedschaftsbeiträge an einen Genossenschaftsverband zu zahlen und kann sich ferner den Wirtschaftsprüfer selbst wählen. Die Mitglieder wären in der Folge Aktionäre und an Kurssteigerungen beteiligt. Die Mitglieder wären dabei die größten Gewinner gewesen.
- Im vorformulierten Verschmelzungsvertrag, der vom Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V. zur Verfügung gestellt wurde, ein anderes Umtauschverhältnis als 1:1 festzulegen. In hier besprochenen Fall wurde ein Geschäftsanteil von 70,00 Euro in 1 Geschäftsanteile der VR-Bank NordRhön eG zu 50,00 Euro umgetauscht. Bei den verbleibenden 20,00 Euro konnte ein Mitglied wählen ob dieser Betrag ausbezahlt oder in einem weiteren Geschäftsanteil von 50,00 Euro einbezahlt und mit weiteren 30,00 Euro aufgefüllt wird. Der gesamte Umtausch erfolgte ohne die Berücksichtigung des „inneren Wertes“. Tatsächlich hat der Gesetzgeber in § 80 Abs. 2 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes einen zweiten Halbsatz eingefügt, aus dem hervorgeht, dass auch ein anderes Umtauschverhältnis festgelegt werden kann. Diese

Bestimmung ermöglicht es, „den unterschiedlichen „inneren“ Wert der Geschäftsguthaben bei den verschiedenen an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaften auszugleichen, der sich insbesondere aus unterschiedlichen offenen Rücklagen und stillen Reserven sowie nicht bilanzierungsfähigen Werten (good will) der beteiligten Rechtsträger ergeben kann. Die Regelung ist erforderlich, um ein angemessenes Umtauschverhältnis festlegen zu können.“² Es hätte deshalb dem Handeln eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstands einer Genossenschaftsbank entsprochen, wenn der Vorstand der Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG im Verschmelzungsvertrag ein anderes Umtauschverhältnis als 1:1 mit dem Vorstand der VR-Bank NordRhön eG vereinbart hätte.

Ob das bei der Fusion vereinbarte Umtauschverhältnis von 1:1 mit genossenschaftlichen Grundsätzen, aber auch mit den Eigentumsrechten des Grundgesetzes noch übereinstimmt, sei derzeit ebenso noch dahingestellt wie Fragen nach der Haftung der Genossenschaftsorgane.

Der Beweis dass es auch anders geht

Dass es auch anders verlaufen kann, zeigt das Beispiel der Volksbank Heinsberg AG. Auch dort wurde, ebenso wie bei Fusionen zwischen zwei Genossenschaftsbanken, im Verschmelzungsvertrag vereinbart, dass die Volksbank Heinsberg AG ihr Vermögen als Ganzes an die Raiffeisenbank Heinsberg eG als aufnehmende Genossenschaft übergibt. Allerdings wurde mit der darauf folgenden Vereinbarung, wie die Aktionäre nach Zustimmung zur Verschmelzung zu Mitgliedern der Genossenschaft werden, die Voraussetzung dazu geschaffen, dass das gesamte Vermögen der Volksbank Heinsberg AG an die Aktionäre ausbezahlt wurde. Die 548 Aktionäre der Volksbank Heinsberg AG hielten insgesamt 24.000 Aktien. Für jede einzelne Aktie erhielten sie folglich 902,44 € ausgezahlt. Im Durchschnitt erhielt jeder Aktionär ca. 39.000,00 €. Statt das gesamte Vermögen der Volksbank Heinsberg AG zu erhalten, musste die Raiffeisenbank Heinsberg eG sogar noch 1,4 Millionen Euro zusätzlich zahlen, um die Aktionäre der Volksbank abzufinden. Da auch noch eine Namensänderung der Raiffeisenbank Heinsberg in Volksbank Heinsberg e.G. erfolgte, firmiert sie heute wieder als Volksbank Heinsberg, diesmal allerdings als Genossenschaft. Der für die Raiffeisenbank Heinsberg eG zu-

² Bundestags-Drucksache 13/8808 v. 22.10.1997 S.13

ständige Genossenschaftsverband bezeichnete die Fusion im Verschmelzungsgutachten als mit den Belangen der Mitglieder der Raiffeisenbank Heinsberg eG vereinbar. Eine ausführliche Analyse zu dieser Fusion finden Sie unter dem Titel: „Eine Analyse der Fusion der Volksbank Heinsberg AG mit der Raiffeisenbank Heinsberg eG“ auf der Webseite www.foerderauftrag.de.

Die Fusion hätte aber auch andersherum funktioniert. Die Raiffeisenbank Heinsberg eG war vermögensmäßig ähnlich aufgestellt wie die Volksbank Heinsberg AG. Es hätte deshalb auch die Raiffeisenbank Heinsberg als übergebende Genossenschaft von der Aktiengesellschaft Volksbank Heinsberg AG übernommen werden können. Die Mitglieder der Raiffeisenbank wären zu Aktionären der Volksbank geworden und hätten für jeden Geschäftsanteil von 300,00 € im Umtausch ca. 5-6 Aktien mit einem Wert von 900,00 € je Aktie erhalten.

Eine direkte Umwandlung von einer Aktiengesellschaft in eine Genossenschaft hat seit 2016 die Vereinigte Volksbank eG Sindelfingen hinter sich. Die Aktionäre erhielten ebenfalls den Unternehmenswert ihrer Bank gutgeschrieben. Aus 44 Millionen eingezahltem Kapital der Anteilseigner wurden, durch Auflösung der Rücklagen von 85 Millionen Euro, 129 Millionen Euro Geschäftsguthaben der Mitglieder. Rücklagen waren danach nur noch in Form der gesetzlichen Rücklage von 602.000 Euro vorhanden.

Warum sollte es bei Fusionen von Genossenschaften anders sein, Genossenschaftsmitglieder sind schließlich keine Menschen zweiter Klasse.

Schlusswort

Mit der Fusion wurde die Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG nach langen Jahren des Bestehens nicht nur ihrer Existenz beraubt sondern auch des in den langen Jahren der wirtschaftlichen Tätigkeit angesammelten Millionenvermögen.

Seit dem Jahr 1970 sind mehr als 6.200 Volks- und Raiffeisenbanken durch Fusionen vom Markt verschwunden. Wo sich früher blühende Raiffeisen- und Volksbank-Landschaften befanden, existiert heute keine Genossenschaftsbank mehr, oft nicht mal mehr ein Geldautomat. Angeblich weil es aus betriebswirtschaftlicher Sicht richtiger war, die Zweigstelle zu schließen und die Gebäude an den Meistbietenden zu verkaufen. Es entsteht der Eindruck, die dortigen Mitglieder interessierten niemanden

mehr. Man hatte ja schließlich, was man von Beginn an wirklich wollte: Das Vermögen der Genossenschaft.

Nach unserer Ansicht sind heutige Fusionen deshalb eine „Erbschleichelei“ unter Missbrauch der Besonderheiten der Rechtsform eG. Normalerweise müsste Grund für eine Fusion zwischen zwei Genossenschaften eine Notlage einer der beiden Genossenschaften sein. Doch dies war hier nicht der Fall. Die Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG besaß genügend Vermögen und erzielte jährlich beste bis hervorragende Gewinne. Deshalb diente die Fusion zwischen der Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG und der VR-Bank NordRhön eG auf keinen Fall der Förderung der Mitglieder. Im Gegenteil. Sie diente nur dazu, die Bankgeschäfte der beiden Banken zusammen zu führen und das Genossenschaftsvermögen der Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG ohne jeglichen Ersatz für die Mitglieder an die VR-Bank NordRhön eG zu verschieben. Die Mitglieder der Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG wurden nur zur Zustimmung benötigt.

Nach Zustimmung zur Fusion und deren Eintragung im Genossenschaftsregister wurde die Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG gelöscht. Sie hörte auf zu existieren.

Beleuchtet werden muss aber auch die Rolle des Prüfungsverbandes. Bei einer Verschmelzung ist stets auch ein Prüfungsgutachten des zuständigen Genossenschaftsverbandes zu erstellen. Hier war es Aufgabe des Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V.. Dieses Gutachten zu erstellen ist eine Pflichtaufgabe des Verbandes. In diesem sollen ausdrücklich die Mitgliederbelange einbezogen werden, da der Prüfungsverband haftet, wenn durch ein fehlerhaftes Gutachten ein Schaden entsteht. Das Verschmelzungsgutachten muss allerdings kausal für den Schaden sein, was nur bei schwerwiegenden Bedenken gegen die Verschmelzung oder die Fusion angenommen werden kann. *„Bei Vorsatz kommt auch eine deliktsrechtliche Haftung des Prüfungsverbands gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 150, 151 GenG bzw. § 826 BGB gegenüber der Genossenschaft sowie ihren Mitgliedern und Gläubigern in Betracht (Beuthien, §§ 2 ff. UmwG Rdnr. 107,108).“*³

Deshalb wird in Verschmelzungsberichten gerne lapidar in wenigen Sätzen ausgeführt:

³ Bauer, Heinrich, Genossenschaft-Handbuch, Kommentar, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2015.

„Die Vorstände der Genossenschaft(en) haben sehr eingehend geprüft, ob andere Kooperationsformen genutzt werden könnten. Nach Abwägung aller Argumente haben sie sich für die Verschmelzung zu einer Genossenschaft entschieden.“

Was von Vorständen und Verbänden nicht beachtet oder bewusst nicht in die Fusion mit einbezogen wird ist die folgende Tatsache:

- a) Firmiert die **übergebende** Volks- oder Raiffeisenbank als Aktiengesellschaft, würden die Mitglieder als Aktionäre den vollen Unternehmenswert ihres Anteils als Gegenwert in Geschäftsguthaben der übernehmenden Bank in der Rechtsform eG erhalten.
- b) Firmiert die **übernehmende** Volks- oder Raiffeisenbank als Aktiengesellschaft, würden die Mitglieder der übergebenden Volks- oder Raiffeisenbank pro einzelnen Geschäftsanteil ebenfalls den Unternehmenswert der eG als Gegenwert in Aktien erhalten.

Damit wird die im Grundgesetz festgeschriebene Eigentumsgarantie umgesetzt.

Wo steht geschrieben, dass diese für Genossenschaftsmitglieder nicht gilt?

Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass sich die Mitglieder der Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG für eine andere, finanziell die Mitglieder massiv begünstigende Möglichkeit entschieden hätten, wenn sie es gewusst hätten. Der Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V. hätte die Möglichkeit gehabt, den Vorstand zur vollständigen Information über finanziell für die Mitglieder bessere Möglichkeiten anstelle einer Verschmelzung mittels ersatzloser Vermögensübertragung, anzuhalten. Dies geschah nicht.

Vor diesem Hintergrund stellt sich igenos e.V. die Frage, wessen Interessen ein Notvorstand, der als Vorstand der als Fusionspartner vorgesehenen VR-Bank NordRhön eG gleichzeitig bei der Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG als Interimsvorstand die Fusion betrieb, vertreten hat. Als Vorstand der Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG hätte jedenfalls auch bei den beiden „Interimsvorständen“ einzig und allein das Interesse und der Erhalt der Genossenschaft „Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG“ und das Interesse deren Mitglieder in den Vordergrund all ihrer Tätigkeit stehen dürfen.

Es bleibt ferner die Frage offen, ob solches Handeln der verantwortlichen Personen und Verbände mit den Eigentumsrechten des Grundgesetzes vereinbar sind.

Nicht zuletzt vertrat selbst Hermann Schulze-Delitzsch, der Gründer der Volksbanken, die Ansicht, dass die Rechtsform Genossenschaft für Banken nur eine Vorstufe sei. Ab einer gewissen Höhe der Bilanzsumme sollten Genossenschaftsbanken in die Rechtsform der Aktiengesellschaft wechseln. Nur ein solcher Wechsel garantiert heute den Mitgliedern der Genossenschaftsbanken einen Anteil am Vermögen ihres eigenen Unternehmens.

Bei Fragen: Email an post@igenos.de oder post@igenos-sued.de

Weitere Hintergrundinformationen zum Thema

www.genonachrichten.de

www.geno-bild.de

www.genossenschaftswelt.de

www.foerderauftrag.de

www.wegfrei.de

www.fusion-raiffeisenbank.de/

www.AG-statt-eG.de

Jedes Jahr verschwinden ca. 30 - 50 Volks- oder Raiffeisenbanken. Sie übertragen im Weg der Verschmelzung (Fusion) ihr gesamtes Vermögen nebst Bankgeschäft und Mitglieder an eine andere Genossenschaftsbank. Sie beenden damit - oft nach mehr als 100 Jahren des Bestehens - ihre eigene Existenz. Aber ist das wirklich notwendig. Muss eine Volks- oder Raiffeisenbank, die nachweislich beste Gewinne erzielt, wirklich fusionieren?

Die Leidtragenden sind die vielen Mitglieder (Eigentümer) dieser Banken, denen mit einer Fusion, das gesamte bisher angesammelte Vermögen ihrer Volks- und Raiffeisenbank weggenommen und in andere, fremde Hände transferiert wird.